

## Amtliche Bekanntmachungen

### Einladung zur Stadtratssitzung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, die nächste planmäßige Sitzung des Stadtrates Delitzsch findet am **Donnerstag, dem 28. Februar 2019** um 17 Uhr im Rathaus Delitzsch, Markt 3, Sitzungssaal statt. Dazu möchte ich Sie recht herzlich einladen.

#### Tagesordnung

I. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Beschlussfähigkeit

II. Information zur Wallgrabensanierung

III. Bürgerfragestunde

IV. Beratung und Beschlussfassung, Informationsvorlagen **DS-Nr.**

1. Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 25.1.2018 (Nr. 01-18) zum Flächenverkauf im Gewerbegebiet Delitzsch Süd West **2-19**

2. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 des kommunalen Eigenbetriebes „Servicegesellschaft der Stadt Delitzsch“ (SGD) **3-19**
3. Aktualisierung des Nahversorgungskonzepts für die Stadt Delitzsch, Beschluss des Konzepts **162-18**

#### V. Verschiedenes

Informationen, Anfragen der Mitglieder des Stadtrates  
Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wilde, Oberbürgermeister

### Bundeswehr warnt vor Gefahren

#### Delitzsch.

Auf Gefahren beim unberechtigten Betreten des Standortübungsplatzes Delitzsch macht der Standortälteste, Herr Oberst Axel Hermeling, aufmerksam. Der Standortübungsplatz Delitzsch ist militärischer Sicherheitsbereich und als solcher durch Schilder gekennzeichnet. Danach ist das Betreten und Befahren mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern und Fahrrädern durch Unbefugte durchgehend (auch an Wochenenden) verboten, ebenso wie das Berühren und Aneignen von Gerät und Munition oder Munitionsteilen. **Besonders Kinder sind hierbei erheblichen Gefahren ausgesetzt. Die Information in den Schulen durch das Lehrpersonal wird angeregt und dringend empfohlen.**

Beim Schießen der Truppe sind die Absperrschranken, aufgezoogene rote Warnflaggen und Schilder zu beachten sowie Anweisungen von Absperrposten strikt zu befolgen. Auch bei nicht aufgezoogener roter Warnflag-

ge werden Manövermunition, Schall-, Rauch- und Darstellungsmunition verwendet. Das Verbot zum Betreten des Übungsplatzes ist durch die Beschilderung am Platzrand ausreichend kenntlich gemacht. Geöffnete Schranken auf dem Übungsplatz bedeutet keine Freigabe zum Betreten des Übungsgeländes für die Öffentlichkeit.

Die Bundeswehr unternimmt große Anstrengungen, um dem Umweltschutz in allen Belangen Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund wird darauf verwiesen, dass Müll- und Schrott-Ablagerungen auf dem Übungsplatz strengstens verboten sind. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

Die Waldbrandgefahrenstufen und die daraus resultierenden Verhaltensweisen sind der örtlichen Presse zu entnehmen.

Der Standortälteste

### Öffentliche Bekanntmachung

der Stadtratswahl für die Große Kreisstadt Delitzsch und der Ortschaftsratswahlen für die Ortschaften am **26. Mai 2019** sowie **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

#### I. Wahltag

Die Wahl des Stadtrates der Stadt Delitzsch und die Wahlen der Ortschaftsräte für die Ortschaften der Stadt Delitzsch finden am Sonntag, dem 26. Mai 2019, statt.

#### II. Zu wählen sind

	Anzahl	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Stadträte	30	45	100
Ortschaftsräte			
Laue	5	8	10
Benndorf	5	8	10
Schenkenberg/Rödgen/Storkwitz	7	11	20
Spröda/Poßdorf	7	11	10
Döbernitz	10	15	30

#### III. Wahlgebiet

1. Für die Stadtratswahl ist das Wahlgebiet das Gebiet der Stadt Delitzsch. Die Stadt Delitzsch besteht aus einem Wahlkreis.
2. Für die Ortschaftsratswahlen ist das Wahlgebiet das Gebiet der jeweiligen Ortschaft. Jede Ortschaft besteht aus einem Wahlkreis.

#### IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Parteien und Wählervereinigungen werden hiermit aufgefordert, ihre Wahlvorschläge gemäß §§ 6 ff. des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (KomWG) **\*frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und**

**\*spätestens am 21. März 2019 bis 18 Uhr**

während der nachstehend aufgeführten Öffnungszeiten bei dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses (Raum Nr. 2.06) in der Stadtverwaltung Delitzsch (Rathaus), Markt 3, 04509 Delitzsch, schriftlich einzureichen. Die elektronische Form ist für die Einreichung der Wahlvorschläge einschließlich aller Anlagen ausgeschlossen.

#### Öffnungszeiten:

Montag	8:30-12 und 13-16 Uhr
Dienstag	8:30-12 und 13-18 Uhr
Mittwoch	8:30-12 und 13-16 Uhr
Donnerstag	8:30-12 und 13-16 Uhr (Do., 21. März 2019 bis 18 Uhr)
Freitag	8:30-13 Uhr

Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden, damit innerhalb der Einreichungsfrist eventuelle Mängel noch beseitigt oder fehlende Unterlagen ergänzt werden können. Termine zur Abgabe können vereinbart werden (Tel. Nr. 67 110).

#### **V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der §§ 6, 6 a bis 6 e Kommunalwahlgesetz (KomWG) sowie der §§ 16 und 17 Kommunalwahlordnung (KomWO) aufzustellen. Für die Ortschaftsratswahlen ist zusätzlich § 33 KomWG zu beachten. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge des § 16 KomWO entsprechen, die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind dem Wahlvorschlag beizufügen. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 eingereicht werden.

Wählbar sind Bürger der Stadt Delitzsch, also jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger), die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Delitzsch bzw. der jeweiligen Ortschaft wohnen. Nicht wählbar ist, wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Nicht wählbar sind ferner Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die nach dem Recht dieses Mitgliedsstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren haben. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 KomWG nur einen Wahlvorschlag für die Stadtratswahl bzw. für jede Ortschaftsratswahl einreichen. Jeder Wahlvorschlag darf gem. § 6 a Abs. 1 KomWG höchstens die unter II. angegebene Höchstzahl der Bewerber enthalten.

#### **Der Wahlvorschlag muss gemäß § 16 KomWO enthalten**

1. als Bezeichnung des Wahlvorschlages den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt.
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit.
3. Wahlgebiet und Wahlkreis, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist.

Die Namen der Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen sein. Als Beruf des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahllehrenämtern ist zulässig.

#### **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**

1. eine Erklärung jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 (zu § 16 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 KomWO), dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6 a Abs. 2 KomWG) und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Stadt Delitzsch über seine Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 17 (zu § 16 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 KomWO),
3. beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6 c Abs. 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 (zu § 16 Abs. 3 Nr. 4 KomWO) gefertigt werden, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 20 (zu § 16 Abs. 3 Nr. 4 KomWO) auch unmittelbar auf der Niederschrift,

4. im Fall der Anwendung von § 6 c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
5. beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
6. beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der Stadt Delitzsch über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 (zu § 16 Abs. 3 Nr. 7 KomWO),
7. bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6 a Abs. 3 KomWG, dass sie im Herkunftsland die Wählbarkeit nicht verloren haben.

Die Ausgabe von Vordrucken für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen erfolgt im Wahlbüro der Stadtverwaltung Delitzsch während der unter IV. genannten Öffnungszeiten.

#### **VI. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften**

1. Jeder Wahlvorschlag muss von entsprechend der unter II. angegebenen Mindestzahl zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).
2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages und nachfolgender Anlegung des Unterstützungsverzeichnisses bei der Stadtverwaltung Delitzsch, Markt 3 (Rathaus, Wahlbüro), 04509 Delitzsch, während der unter IV. angegebenen Öffnungszeiten für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen bis zum 21. März 2019 18 Uhr geleistet werden. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Für die Leistung der Unterstützungsunterschrift ist die elektronische Form ausgeschlossen. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am siebenten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (14. März 2019) schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.
3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlages im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Stadtrat Delitzsch vertreten ist, bedarf abweichend von § 6 b Abs. 1 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat Delitzsch zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.
4. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.
5. Der Punkt 3 findet entsprechend Anwendung bei Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat. Darüber hinaus bedarf auch ein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlages seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften.

## VII. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt

entsprechend dem Musterformular 1 unter [www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html](http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html) auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Delitzsch, den 4. Februar 2019



Dr. Wilde  
Oberbürgermeister

## Allgemeinverfügung der Großen Kreisstadt Delitzsch

### zur Wahlwerbung durch Wahlstände und Plakatieren anlässlich der Wahl des Europäischen Parlaments und der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 sowie der Landtagswahl am 1. September 2019

Anlässlich der Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Kreistag, zum Stadtrat und zu den Ortschaftsräten am 26. Mai 2019 sowie der Landtagswahl am 1. September 2019 erlässt die Große Kreisstadt Delitzsch auf der Grundlage des § 18 Abs. 2 Satz 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78), und des § 36 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2745) sowie auf der Grundlage der Sondernutzungssatzung vom 14. Dezember 2006, zuletzt geändert durch die 3. Änderung vom 22. September 2016, bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch am 29. Oktober 2016, folgende

### Allgemeinverfügung für die Wahlwerbung durch Wahlstände und Plakatieren an Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Delitzsch:

1. Wahlplakate und Wahlstände innerhalb einer Zeit von **6 Wochen un-mittelbar vor dem Wahltag und bis eine Woche danach** bedürfen keiner Erlaubnis und sind gebührenfrei, wenn eine lichte Gehwegbreite von mindestens 1,50 m erhalten bleibt (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Sondernutzungssatzung);
2. Die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen **außerhalb dieses Zeitraums** durchgeführt wird, bedarf dagegen der Genehmigung und ist gebührenpflichtig (§ 3 Abs. 1 Nr. 10 Sondernutzungssatzung).
- l. Folgende **Auflagen** werden erteilt:
  1. Die Anzahl der angebrachten Wahlplakate ist unter Angabe der Standorte bei der Stadtverwaltung Delitzsch, Sachgebiet Kommunalbau, Schloßstraße 30, 04509 Delitzsch, spätestens am Tag nach der Anbringung schriftlich anzuzeigen. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen in Ansehung der Wahlplakateanzahl und der Wahlplakatestandorte bleibt vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz).
  2. Wahlplakate dürfen nur auf Plakaträgern verklebt und nur innerhalb der Ortschaft an Lichtpunkten im öffentlichen Straßenraum angebracht werden.
  3. Plakaträger können doppelseitig angebracht werden, jedoch nicht mehr als drei pro Lichtpunkt. Vorhandene Werbung ist hier mitzuzählen.

4. Plakaträger sind so anzubringen, dass sie den Witterungsbedingungen standhalten. Abgerissene oder heruntergefallene Wahlplakate/Plakaträger sind sofort zu beseitigen oder zu befestigen. Hierfür sind tägliche Kontrollen notwendig. Für jegliche Schäden, die durch die Plakatierung entstehen, haftet die jeweilige Partei, Organisation oder Wählervereinigung. Vorhandene Werbung darf nicht überklebt werden.
5. Unzulässig ist
  - a) das Anbringen von Plakaträgern an bzw. in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 Straßenverkehrsordnung);
  - b) das Anbringen von Plakaträgern im Lichtraumprofil von Fahrbahnen; der Abstand zum Fahrbahnrand muss mindestens 0,5 m betragen;
  - c) das Anbringen von Plakaträgern im Sichtdreieck von Kreuzungen, Kreisverkehren und Einmündungen;
  - d) das Anbringen von Plakaträgern unter 2,50 m Höhe, wenn sich die Lichtpunkte auf Geh- und/oder Radwegen befinden;
  - e) das Anbringen von Plakaträgern außerhalb der geschlossenen Ortslage/Ortschaften (Begrenzung durch Ortstafeln);
  - f) das Aufstellen von Plakaträgern (Großflächenplakate/Wesselmann-Tafeln). Diese sind gesondert schriftlich zu beantragen.
6. Wahlplakate sind spätestens eine Woche nach dem Wahltag zu entfernen. Plakaträger bzw. Plakate, die außerhalb des genehmigungsfreien Zeitraums angebracht sind, stellen eine unerlaubte Sondernutzung dar und sind damit nach § 10 Abs. 1 und 2 Sondernutzungssatzung gebührenpflichtig. Die Stadt Delitzsch kann die Entfernung anordnen und gegebenenfalls den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen (§ 20 Abs. 1 SächsStrG).
7. Die maximale Größe der Plakaträger beträgt A1.
8. Wahlstände sind unter Angabe der Standorte und Umfang bei der Stadtverwaltung Delitzsch, Sachgebiet Kommunalbau, Schloßstraße 30, 04509 Delitzsch, spätestens 48 Stunden vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
  - a) Wahlstände dürfen keine Sichtbehinderung oder Gefährdung des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs mit sich bringen und keinerlei Verkehrszeichen in irgendeiner Form verdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen. Der Gehweg muss mindestens eine barrierefreie, unverstellte Restbreite von 1,50 m aufweisen.
  - b) Die unverzügliche Beseitigung der Abfälle, der Verpackungsmaterialien und des Kehrtrichs hat die Partei, Organisation bzw. Wählervereinigung zu veranlassen.
  - c) Auf die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – wird verwiesen. Sie ist zu beachten.
  - d) Die Durch- bzw. Zufahrt für Rettungsfahrzeuge ist jederzeit zu gewährleisten.
  - e) Bereits vorhandene Wahl- oder Verkaufsstände dürfen nicht behindert werden.

II. Auf folgende Punkte wird zusätzlich hingewiesen:

1. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
2. Die Werbung auf zugelassenen Plakatträgern, die angemietet werden können (vorhandene Großwerbetafeln und Litfasssäulen), wird von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst. Sie bedarf in jedem Fall einer gesonderten Genehmigung der jeweiligen Firma. Bei der Errichtung von Plakatträgern auf Privatgrundstücken ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich. Hierzu auftretende Fragen beantwortet das Sachgebiet Liegenschaften/Beschaffung/Inventar, Tel. (034202) 67134. Zu eventuellen baurechtlichen Fragen berät das Sachgebiet Bauordnung, Tel. (034202) 67350.
3. Wahlwerbung, die ohne Genehmigung die zulässige Größe der Plakate übersteigt und/oder außerhalb der erlaubnisfreien Zeit betrieben wird, stellt eine unerlaubte Sondernutzung dar und kann neben der Nachberechnung von Gebühren und der kostenpflichtigen Entfernung als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 Sondernutzungssatzung mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gleiche gilt für Wahlstände.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Delitzsch, Markt 3, 04509 Delitzsch einzulegen.

Delitzsch, 23. Januar 2019



Dr. Wilde  
Oberbürgermeister

**Hinweis:** Bei Rückfragen besteht die Möglichkeit, sich mit der Stadtverwaltung Delitzsch, Sachgebiet Kommunalbau, unter der Telefonnummer (034202) 67303 in Verbindung zu setzen.

## Stadtnachrichten

# Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht

Die Stadt Delitzsch sucht stets für Wahlen engagierte und zuverlässige Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Diese können in allgemeinen Wahlvorständen (in einem Wahllokal) oder in Briefwahlvorständen (in der Briefwahlauszählstelle im Stadtzentrum) mitarbeiten.

In diesem Jahr finden am 26. Mai 2019 die Kommunal- und Europawahlen und am 1. September 2019 die Landtagswahlen statt.

Sollten Sie Interesse an einem Einsatz als Wahlhelfer/-in haben, verwenden Sie bitte das Online-Formular „Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit als Wahlhelfer“ ([www.delitzsch.de/portal/seiten/wahlen](http://www.delitzsch.de/portal/seiten/wahlen)).

Datenschutzhinweise ([www.delitzsch.de/portal/seiten/wahlen](http://www.delitzsch.de/portal/seiten/wahlen))

### Nachfolgend Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ):

#### Wie setzt sich ein Wahlvorstand zusammen?

Wahlhelfer/-innen sind Mitglieder eines Wahlvorstandes. Wahlvorstände bestehen für jeden Allgemeinen Wahlbezirk beziehungsweise Briefwahlbezirk. Jeder Wahlvorstand besteht aus:

- Wahlvorsteher/-in,
- stellvertretende/-r Wahlvorsteher/-in,
- Schriftführer/-in,
- weiteren drei bis sechs Beisitzer/-innen.

#### Kann ich auch ohne deutsche Staatsangehörigkeit als Wahlhelfer/-in eingesetzt werden?

Um als Wahlhelfer/-in eingesetzt zu werden, müssen Sie zur entsprechenden Wahl wahlberechtigt sein. Wenn Sie nicht die deutsche, aber die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedsstaates besitzen und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltermin in Delitzsch Ihren Hauptwohnsitz innehaben, sind Sie bei den Wahlen zum Europaparlament, zum Stadtrat und des Oberbürgermeisters wahlberechtigt, sofern Sie nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

#### Ich bin nicht mit Hauptwohnsitz in Delitzsch gemeldet. Kann ich trotzdem in Delitzsch als Wahlhelfer/-in eingesetzt werden?

Nein. Als Wahlhelfer/-in können Sie lediglich in der Gemeinde berufen werden, in der Sie Ihren Hauptwohnsitz haben.

#### Wie werde ich auf meinen Einsatz als Wahlhelfer/-in vorbereitet?

Als Beisitzer/-in im Wahlvorstand müssen Sie keine besonderen Kenntnisse mitbringen. Mit Ihrer Berufung erhalten Sie einige Informationen zu Ihrem Einsatz. Die Wahlvorsteher/-innen, deren Stellvertreter/-innen und die Schriftführer/-innen werden vor der Wahl zu einer Schulung geladen, um sie auf ihre Aufgaben vorzubereiten.

#### Muss ich als Wahlhelfer/-in auf besondere Dinge achten?

Als Wahlhelfer/-in sind Sie der politischen Neutralität verpflichtet. Darüber hinaus gilt die Verschwiegenheitspflicht. Sämtliche Informationen, die Sie im Laufe der Wahlhandlung über dritte Personen zur Kenntnis nehmen, dürfen nicht weitergegeben werden.

#### Kann ich angeben, wo und in welcher Funktion ich eingesetzt werden möchte?

In der Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand können Sie Wünsche hinsichtlich Ihrer bevorzugten Funktion im Wahlvorstand, zur Wahlart (bei der Briefwahlauszählung oder im allgemeinen Wahllokal) und zum Einsatzort machen (wohnungsnah, in einem konkreten Wahllokal oder flexibel im Stadtgebiet). Ihre Wünsche werden soweit wie möglich berücksichtigt.

#### Was ist, wenn ich am Wahltag erkrankt oder verhindert bin?

Grundsätzlich ist jede/-r Wahlberechtigte zur Übernahme dieses Ehrenamtes verpflichtet. Sobald Sie als Wahlhelfer/-in berufen wurden, kommt eine Ablehnung nur aus wichtigem Grund in Betracht.

Wenn Sie Ihren Aufgaben am Wahltag krankheitsbedingt oder aus besonderem wichtigen Grund nicht nachkommen können, melden Sie sich bitte umgehend telefonisch/per E-Mail bei der Stadtverwaltung (Kontakt Daten sind dem Berufungsschreiben zu entnehmen).

#### Wann erfahre ich, ob, in welcher Funktion und wo ich als Wahlhelfer/-in eingesetzt werde?

Wenn Sie Ihre Bereitschaft zur Tätigkeit als Wahlhelfer/-in erklären, ist es sehr wahrscheinlich, dass Sie auch eingesetzt werden. Bitte halten Sie sich den Wahltermin deshalb bereits frühzeitig frei. Sofern Sie uns in Ihrer Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand eine E-Mail-Adresse

angegeben haben, informieren wir Sie etwa zwei Monate vor dem Wahltermin über Ihren voraussichtlichen Einsatz. Ihre verbindliche Berufung in den Wahlvorstand erhalten Sie in der Regel einen Monat vor dem Wahltermin.

#### Was ist der Unterschied zwischen dem Einsatz im Wahllokal und bei der Briefwahlauszählung?

Als Mitglied eines allgemeinen Wahlvorstands werden Sie in einem Wahllokal im Stadtgebiet eingesetzt. Sie betreuen die Stimmabgabe während der Wahlzeiten, wobei der Einsatz der Mitglieder in der Regel in zwei Schichten erfolgt. Alle Mitglieder gemeinsam führen nach Abschluss der Wahlhandlung ab 18 Uhr die Auszählung der Stimmen durch.

Briefwahlvorstände werden in einem der 3 Briefwahlvorstände im Rathaus eingesetzt. Ihre Tätigkeit am Wahltag beginnt nachmittags mit der Zulassung der eingegangenen Wahlbriefe und endet abends nach Abschluss der Stimmauszählung.

#### Bekomme ich eine Aufwandsentschädigung?

Der Einsatz als Wahlhelfer/-in wird mit einer finanziellen Entschädigung belohnt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung variiert je nach Funktion und Wahl und liegt zwischen 20 und 35 Euro.

#### Ich habe mich als Wahlhelfer/-in beworben. Werde ich jetzt immer eingesetzt?

Nein. Sie werden aber als Wahlhelfer/-in in der Wahlhelferdatei gespeichert und automatisch vor anstehenden Wahlen kontaktiert. Dabei fragen wir Ihr Interesse ab, erneut als Wahlhelfer/-in eingesetzt zu werden.

Sofern Sie der Speicherung Ihrer Daten widersprechen, werden Sie aus der Wahlhelferdatei gelöscht.

## Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit im Wahlvorstand

(Bitte in Druckschrift ausfüllen!)

Ich bin bereit, die Stadt Delitzsch bei

- Europa- und Kommunalwahlen am 26. Mai 2019**  
 **Landtagswahlen am 1. September 2019**

als Wahlhelfer zu unterstützen.

Name	
Vorname	
Akademischer Grad	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Telefon	
E-Mail	
Gewünschter Einsatzort	
Staatsbürgerschaft	
Erfahrung als Wahlhelfer	

#### Hinweis zur Datenverarbeitung:

Die Verarbeitung der o.g. Angaben erfolgt auf der Grundlage von § 10 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz (Kommunalwahl), § 8 Abs. 6 Sächsisches Wahlgesetz (Landtagswahl) und § 4 Europawahlgesetz i.V.m. § 9 Abs. 4 Bundeswahlgesetz (Europawahl). Neben der Verarbeitung dieser Angaben gebe ich mein Einverständnis zur Berichtigung von Angaben aufgrund von Eintragungen im Einwohnermelderegister, zur Übermittlung der Telefonnummer an die Mitglieder des Wahlvorstandes zum Zweck der Kontaktaufnahme sowie der Verarbeitung der Angaben zur Staatsangehörigkeit. Der Verarbeitung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprochen werden. Alle Änderungen meiner Angaben teile ich der Stadt Delitzsch umgehend mit.

Die Datenschutzhinweise können auf der Homepage der Stadt Delitzsch ([www.delitzsch.de/portal/seiten/wahlen](http://www.delitzsch.de/portal/seiten/wahlen)) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Ort, Datum

Unterschrift